

SOZIALLEISTUNGEN

Sozialleistungen für Mieter¹ – Was will die Mitgliederinformation leisten?

Nicht zuletzt die steigende Inflationsrate, die Energiepreise auf hohem Niveau oder die Auswirkungen der Baukostenspirale führen zu einem Anstieg der Lebenshaltungskosten und damit zu **hohen finanziellen Belastungen für die Mieter**. Damit erhöht sich auch das **Risiko für Zahlungsausfälle mit negativen Auswirkungen auf die Liquidität und Ertragssituation sächsischer Wohnungsgenossenschaften**.

Durch ein **zielgerichtetes Forderungs- und Sozialmanagement** können Zahlungsausfälle vermieden oder zumindest kompensiert werden. Die vorliegende Mitgliederinformation, **welche federführend der Fachausschuss Soziales des VSWG** begleitet hat, will auszugsweise einen **Überblick über wesentliche Sozialleistungen für Mieter** schaffen. Dabei erfolgt eine kontextfreie Einzelbetrachtung der jeweiligen Sozialleistung. Welche Leistung schlussendlich für welchen Mieter am sinnvollsten ist oder ob eine Kombination aus verschiedenen Leistungen in Frage kommt, ist immer von individuellen Sachverhalten bei der betroffenen Person abhängig und obliegt der Einzelfallprüfung der zuständigen Sozialbehörden. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Aufführung der Sozialleistungen nicht abschließend sein kann.

Neben finanziellen Unterstützungsleistungen können diverse staatlich geförderte und damit für den Betroffenen kostenfreie Beratungsleistungen auch zum **Thema Energiesparen** genutzt werden.

Die nachstehende Übersicht soll das bestehende genossenschaftliche Sozialmanagement unterstützen und eine Orientierung geben, indem **Hilfsangebote bekannt gemacht werden, Hemmschwellen kommunikativ abgebaut und ggf. bei der Antragstellung geholfen wird**. Damit ist die Leistungsgrenze der Wohnungsgenossenschaft auch erreicht, ohne dass ein Betreuungsverhältnis geschaffen wird. Alle Angaben sind somit ohne Gewähr und dienen lediglich als Orientierung. Sie dienen der allgemeinen Information und Unterstützung der Mitglieder bei Antragstellung und stellen auch keine Beratung seitens der Wohnungsgenossenschaften dar (dies obliegt den dafür zuständigen Stellen).

¹ Zur besseren Lesbarkeit erfolgt eine Vereinheitlichung. Unter dem Begriff Mieter werden Mitglieder und Nichtmitglieder zusammengefasst.

Überblick zu ausgewählten Sozialleistungen

Leistung (Stand August 2025)	Arbeitslosengeld (ALG I)
Rechtsgrundlage	Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)
Berechtigte	Arbeitslose, sofern vorher sozialversicherungspflichtig beschäftigt
Fördergegenstand	Sicherung Lebensunterhalt im Falle einer Kündigung (durch den Arbeitgeber) bzw. Überbrückung bis zur Folgeanstellung
Art der Leistung	monatliche Leistung; Auszahlung nachträglich am ersten Werktag des folgenden Monats
Höhe der Transferleistung	60 % (ohne Kinder) bzw. 67 % (bei mind. einem Kind mit Kindergeldanspruch) des letzten Nettoeinkommens (brutto abzgl. Sozialversicherung und Steuern; kann ggf. vom tatsächlichen Nettogehalt laut Gehaltsnachweis abweichen)
Dauer der Leistung	6, 12 bzw. maximal 24 Monate (in Abhängigkeit u. a. von der Dauer der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung vorher)
Voraussetzungen und Nachweise	- Arbeitslosenmeldung unverzüglich nach Kündigung; spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit (bei befristeten Verträgen 3 Monate vor Auslaufen!) - Anwartschaftszeit erfüllt (im Regelfall mind. 12 Monate SV-Pflicht in den letzten 2 Jahren; in Ausnahmefällen 5 Jahre) - gesetzliches Rentenalter ist noch nicht erreicht - Arbeitsfähigkeit vorhanden - Mitwirkungspflicht bei der Arbeitssuche durch Antragsteller
Antragsstelle	Bundesagentur für Arbeit (BFA)
Mittelherkunft	Bund
Hinweise	- Vermögen werden nicht angerechnet, da es sich um eine Art Versicherung handelt - Hinzuverdienst bis 165 Euro/Monat ist abzugsfrei möglich

Leistung (Stand August 2025)	Bürgergeld ab 01.01.2023 (bis 31.12.22 Arbeitslosengeld II / ugs. „Hartz IV“)
Rechtsgrundlage	Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
Berechtigte	erwerbsfähige Personen und ihre Angehörigen, also die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
Fördergegenstand	staatliche Sozialleistung für hilfebedürftige, erwerbsfähige Menschen und ihre Angehörigen
Art der Leistung	monatliche Leistung; Auszahlung am ersten Werktag des Anspruchsmonats im Voraus
Höhe der Transferleistung	Regelsätze ab 01.01.2025: • 563 Euro – für eine alleinstehende Person • 506 Euro – für (nicht-)eheliche Partner einer Lebensgemeinschaft • 451 Euro – für Personen zwischen 18 und 24 Jahren, die im Elternhaus leben • 471 Euro – für Kinder im Alter von 14 bis 17 Jahren • 390 Euro – für Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren • 357 Euro – für Kinder bis einschließlich 5 Jahren Zusätzlich Kosten der Unterkunft (KdU) für Miete, Nebenkosten und Wärmeversorgung (inkl. Warmwasser) gem. den Richtlinien der Landkreise. Für Schüler im Haushalt wird eine Schulstarterpauschale von aktuell 178 Euro p. a. für Schulbedarf gewährt; darüber hinaus können beim Jobcenter über einen Antrag auf „Bildung und Teilhabe“ (BuT) zusätzliche Kosten für Nachhilfe, Sport- und Freizeitaktivitäten, Schülerticket, Mittagessen in Kita/Schule, Klassenfahrten etc. übernommen werden.
Dauer der Leistung	bis zur Wiederaufnahme einer Beschäftigung bzw. bis zum Renteneintritt (ab dann greift die Grundsicherung im Alter nach SGB XII)
Voraussetzungen und Nachweise	• Das Bürgergeld greift erst nach Ablauf von Arbeitslosengeld I. • Förderfähig sind auch Menschen, deren Arbeitseinkommen nicht zum Lebensunterhalt reicht (z. B. bei Mindestlohn). • Zum Teil gelten Vergünstigen/Befreiungen (z. B. GEZ-Beitrag). • Es gibt Mitwirkungspflichten; andernfalls drohen Kürzungen.
Antragsstelle	i. d. R. Jobcenter (ARGE)
Mittelherkunft	Bund (Regelsatz) bzw. Kommune (KdU)
Hinweise	Im ersten Jahr (Karenzzeit) bleibt Vermögen bis 40 TEUR für die erste Person und 15 TEUR je weitere Person unberücksichtigt. Ab dem zweiten Jahr gilt ein Freibetrag vom 15 TEUR pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft; bestimmte Vermögen gelten als unantastbares Schonvermögen (z. B. Altersvorsorge). Weitere Hinweise unter: https://www.buergergeld.org/

Leistung (Stand August 2025)	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Rechtsgrundlage	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
Berechtigte	• Personen, die das Regelrentenalter erreicht haben (je nach Geburtsjahrgang 63 bis 67 Jahre) • Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert und mindestens 18 Jahre alt sind
Fördergegenstand	Für den Fall, dass das eigene Einkommen bzw. die Rente nicht ausreichen, soll die Grundsicherung das Existenzminimum abdecken für: • den notwendigen Lebensunterhalt, • Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, • Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, • Vorsorgebeiträge, • Mehrbedarf für bestimmte Personengruppen, • Hilfe in Sonderfällen und • Hilfe zur Pflege (u. a. Pflegeheimkosten).
Art der Leistung	monatliche Leistung, Auszahlung am ersten Werktag des Anspruchsmonats im Voraus
Höhe der Transferleistung	Regelbedarfsstufen: • Regelbedarfsstufe 1: 563 Euro • Regelbedarfsstufe 2: 506 Euro • Regelbedarfsstufe 3: 451 Euro • Regelbedarfsstufe 4: 471 Euro • Regelbedarfsstufe 5: 390 Euro • Regelbedarfsstufe 6: 357 Euro Zusätzlich Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf sowie Mehrbedarf für die Mittagsverpflegung (4,40 €) zzgl. Wohnkosten und den eigenen Einkünften (ggf. Freibeträge) wie Renten
Dauer der Leistung	Grundsätzlich 12 Monate. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden. Rückwirkend kann die Leistung nicht erfolgen.
Voraussetzungen und Nachweise	• Wohnsitz in Deutschland, • Nachweis, dass das Einkommen oder Vermögen so gering ist, dass es für den Lebensunterhalt nicht oder nicht ganz ausreicht, • bei Aufenthalt von mehr als 4 Wochen im Ausland entfällt die Zahlung.
Antragsstelle	Sozialhilfeträger der Kommune (i. d. R. Sozialamt, Bereich Grundsicherung)
Mittelherkunft	Bund

Hinweise	Vorhandenes Vermögen muss zunächst aufgebraucht werden, bevor die Grundsicherung beansprucht werden kann; jedoch gibt es Schonvermögen. Wer die Bedürftigkeit die letzten 10 Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, erhält keine Grundsicherung. Rentner können kein Bürgergeld beantragen. Weitere Informationen bei der Deutschen Rentenversicherung unter: www.deutsche-rentenversicherung.de Exkurs „Hilfe zur Pflege“ Kostenübernahme für das Pflegeheim kann beim Sozialamt beantragt werden, wenn entweder ein oder beide Ehegatten ins Heim gehen und das Geld nicht ausreicht – es wird geprüft, ob es eine finanzielle Bedürftigkeit und z. B. auch Unterhaltsansprüche durch Angehörige gibt, dem verbleibenden Ehegatten in der Wohnung muss ausreichend Selbstbehalt bleiben, Sozialamt hat hier immer eine Einzelfallprüfung, da in diesen Fällen ein sehr großer Spielraum besteht. Das Schonvermögen beträgt 10 TEUR.
------------------------	--

Leistung (Stand August 2025)	Kindergeld
Rechtsgrundlage	Einkommensteuergesetz (§§ 31 f. und §§ 62 ff. EStG) Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
Berechtigte	Familien mit im Haushalt lebenden Kindern bis 18 Jahre unabhängig vom Einkommen; zum Teil auch bis 25 Jahre während Ausbildung/Studium zudem bei Kindern über 25 Jahren sofern eine Behinderung vorliegt, bei der nicht selbstständig für den Lebensunterhalt gesorgt werden kann
Fördergegenstand	In Deutschland soll die grundlegende Versorgung von Kindern sichergestellt werden
Art der Leistung	monatliche Leistung; Auszahlung innerhalb des jeweiligen Monats; der genaue Zahlungstermin wird durch die letzte Ziffer der Kindergeldnummer bestimmt
Höhe der Transferleistung	• 255 € pro Kind seit 01.01.2025 • Sofortzuschlag: seit 01.07.2022 mtl. 25 Euro für von Armut Betroffene • Kinderzuschlag: mtl. maximal 297 Euro auf Antrag bei niedrigem Einkommen für 6 Monate
Dauer der Leistung	Geburt des Kindes bis max. 25 Jahre (während Ausbildung oder Studium) Lebenslanges Kindergeld beim Vorliegen einer Behinderung (s. oben)
Voraussetzungen und Nachweise	Anspruch haben Eltern, wenn: • das Kind unter 18 Jahre alt ist, • das Kind in dem Haushalt der Eltern lebt und versorgt wird, • ein Wohnsitz in Deutschland, Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland können ebenfalls Kindergeld erhalten, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, wie z.B. eine Staatsangehörigkeit eines EU-Landes, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz, oder wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis haben • das Kind ab 18 Jahren eine 1. oder 2. Berufsausbildung oder ein Studium beginnt, • das Kind neben der 2. Ausbildung noch einen Minijob ausübt, • das Kind ein Praktikum oder Freiwilligendienst leistet.
Antragsstelle	Familienkasse in der Bundesagentur für Arbeit (BFA) bzw. Familienkassen der Behörden (bei im öffentlichen Dienst beschäftigten Elternteilen) über Online-Service oder postalisch
Mittelherkunft	Bundesmittel
Hinweise	Kindergeld erhält immer nur eine Person, in der Regel ein Elternteil

Leistung (Stand August 2025)	Wohngeld-Plus
Rechtsgrundlage	Wohngeldgesetz (WoGG, Fassung 12/2022)
Berechtigte	Das Wohngeld bekommen Mieter von Wohnraum (Mietzuschuss) und Eigentümer für selbst genutztes Wohneigentum (Lastenzuschuss).
Fördergegenstand	Deckung Wohn- und Heizkosten
Art der Leistung	monatliche Leistung, Auszahlung am ersten Werktag des Anspruchsmonats im Voraus
Höhe des Zuschuss	Die Höhe des Wohngeldes hängt wesentlich von folgenden Faktoren ab: • der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, • der Miete des Wohnraums oder der Belastung bei selbstgenutztem Wohneigentum, • dem Gesamteinkommen der zu berücksichtigenden Haushalts-mitglieder.
Dauer der Leistung	In der Regel für 12 Monate bewilligt; anschließend muss ein neuer Antrag gestellt werden.
Voraussetzungen und Nachweise	Es gelten bestimmte Einkommensgrenzen.
Antragsstelle	zuständige Wohngeldbehörde
Mittelherkunft	vom Bund und dem Freistaat Sachsen jeweils zur Hälfte getragener Zuschuss
Hinweise	• Bezieher von Sozialleistungen (Grundsicherung, Bürgergeld etc.) haben keinen Anspruch auf Wohngeld, wenn bei der Berechnung die Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind. • Wichtig ist, dass für eine rechtsverbindliche Auskunft bezüglich des Wohngeldanspruchs ein Antrag bei der Wohngeldbehörde gestellt werden muss. • Wohngeldrechner, Wohngeldtabellen und Erklärvideo finden Sie auf der Internetseite des bmwsb: https://www.bmwsb.bund.de/DE/wohnen/wohngeld/wohngeld-plus/wohngeld-plus_node.html • Seit Januar 2025: Wohngeld-Plus-Rechner: https://www.bmwsb.bund.de/DE/wohnen/wohngeld/wohngeldrechner/wohngeldrechner-2025_artikel.html?nn=44152

Leistung (Stand August 2025)	Übergangsgeld
Rechtsgrundlage	§§ 20 und 21 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)
Berechtigte	Erwerbstätige nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (d.h. i.d.R. nach sechs Wochen)
Fördergegenstand	Sicherung des Lebensunterhalts während einer Rehabilitationsmaßnahme oder einem beruflichen Neuanfang nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
Art der Leistung	Monatliche Leistung
Höhe der Transferleistung	• Versicherte ohne Kinder: 68 % des letzten Nettoarbeitsentgelts • Versicherte mit kindergeldberechtigten Kindern: 75 % des letzten Nettoarbeitsentgelts • Selbstständigen und freiwillig Versicherte: 80 % des letzten Nettogehalts
Dauer der Leistung	während einer medizinischen Rehabilitation oder einer beruflichen Bildungsmaßnahme, und zwar für die Dauer der Reha oder beruflichen Maßnahme
Voraussetzungen und Nachweise	• Für das Übergangsgeld muss ein Antrag gestellt werden • Nachweis Einkommen • Nachweis Krankenkasse • Nachweis Arbeitgeber
Antragsstelle	• Die Rentenversicherung zahlt Übergangsgeld bei allen Reha-Maßnahmen, die die Erwerbsfähigkeit von Betroffenen wiederherstellen sollen. • Die gesetzliche Unfallversicherung ist zuständig, wenn jemand durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit krank geworden. • Die Agentur für Arbeit zahlt bei allen Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung die Teilnahme am Berufsleben ermöglichen. • nähere Informationen: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Reha/Warum-Reha/uebergangsgeld.html
Mittelherkunft	Deutsche Rentenversicherung, Krankenkasse oder Unfallversicherung

Einzelfälle Schulden und P-Konto (Pfändungsschutzkonto)

Bereits bei ersten Anzeichen für Zahlungsschwierigkeiten oder Überschuldung ist es sinnvoll, eine **Schuldnerberatung** in Anspruch zu nehmen (z. B. Verbraucherzentrale Sachsen). Die Schuldnerberatung bietet den Mietern fachkundige Hilfe, um gemäß deren persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen einen individuellen Lösungsansatz zu finden. Probleme mit Schulden sind keine Seltenheit. In der heutigen Arbeitswelt und unter den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen können die Gründe hierfür vielfältig sein, so zählen Arbeitslosigkeit, aber auch Krankheit oder Scheidung zu den häufigsten Faktoren für Überschuldung.

In **Einzelfällen (!)** kann man zu einem sog. P-Konto „Pfändungsschutz-Konto“ raten. Damit bleibt das Einkommen bis zu einer gesetzlich festgelegten Grenze verschont. Der monatlich pfändungsfreie Grundbetrag beträgt seit 01.07.2025 1.555,00 Euro. Falls in Einzelfällen (z. B. unheilbare Erkrankung) hier vom Gerichtsvollzieher nichts mehr „zu holen“ ist, kann man lieber pfänden lassen (anstatt Ratenvereinbarungen zu treffen) und eine eidesstattliche Versicherung seitens des Mieters abgeben. Dadurch kann lieber in erster Linie die Miete und der Strom gezahlt werden und alte Schulden bestehen bleiben. **Dies ist aber wirklich nur im Ausnahmefall so anzuregen.**

Besondere Leistungen Energiekrise

- **Die Verbraucherzentrale Sachsen bietet folgende Beratungen zum Thema Energie an:**
 - **Beratung zum Stromanbieterwechsel**
Vergleichsportale gibt es mittlerweile wie Sand am Meer. Auch für den Wechsel von Strom- oder Gasanbieter. Aber auf welche Aspekte muss man bei der Auswahl achten? Wo kann man Geld sparen und welche Kriterien sollte man lieber wegklicken? Und wie geht der Wechsel dann eigentlich vonstatten?
 - **Energieberatung der Verbraucherzentrale**
Die Energieberater der Verbraucherzentrale geben unabhängig und kompetent Tipps zu allen Fragen rund ums Energie sparen.
 - **Verleih von Energieverbrauchsmessgeräten**
Wer den Stromfressern in seinen eigenen vier Wänden auf die Spur kommen will und dafür das eigene Nutzerverhalten stärker in den Fokus nehmen will, kann sich innerhalb einer Energieberatung in den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale kostenlos ein Strommessgerät ausleihen.
- Auch weitere Anbieter offerieren verschiedene Beratungsleistungen, benannt sei beispielhaft der **Stromspar-Check**: <https://www.stromspar-check.de/>. Der Stromspar-Check ist ein kostenfreies Angebot für Bezieher sozialer Leistungen und niedriger Einkommen. Ausgebildete Stromsparhelfer besuchen die Haushalte, tauschen Energiefresser aus und senken so die Energiekosten durchschnittlich um 172 Euro pro Jahr. Gemeinsam mit dem Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) schickt die Caritas an mehr als 150 Standorten ausgebildete Stromsparhelfer in Haushalte von Beziehern von Bürgergeld, Sozialhilfe oder Wohngeld. Diese machen zunächst einen Stromspar-Check.

- Dabei messen sie die Verbrauchswerte von Waschmaschinen, Elektroherden, Kühlschränken, Lampen, Computern, Warmwasserbereitern oder Fernsehgeräten. Danach geben sie qualifizierte Tipps, wie sich der Verbrauch mit einfachen Mitteln senken lässt. Die Stromsparerhelfer bauen auch kostenlos LEDs, Thermo- und Hygrometer, Wasserperlatoren, und Wassersparduschköpfe, WC-Stoppgewichte oder schaltbare Steckdosenleisten ein und leisten so Hilfe zur Selbsthilfe. Am Ende sollen die einkommensschwachen Haushalte dadurch rund 15 % der Stromkosten einsparen und dementsprechend weniger CO₂ verbrauchen. (Quelle: <https://www.caritas.de/hilfeundberatung/ratgeber/schulden/stromspar-check-hilft-dir-beim-sparen>)
- **Wenn Mieter Bürgergeld (Grundsicherung nach SGB II) beziehen**, haben sie grundsätzlich Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung, soweit diese angemessen sind (§ 20 Abs. 1, § 22 SGB II). Die Kosten für Haushaltsstrom sind hingegen bereits im Regelbedarf enthalten und werden nicht gesondert übernommen (§ 20 Abs. 1 SGB II). Bei drohender Stromversorgungssperre – etwa aufgrund von Stromschulden – kann im Einzelfall bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs ein zinsloses Darlehen durch das Jobcenter gewährt werden (§ 24 Abs. 1 SGB II); die Rückzahlung erfolgt durch monatliche Abzüge, aktuell mit maximal 5 % des Regelbedarfs (Stand: Juli 2023). Für nähere Informationen sollten sich Betroffene an ihr zuständiges Jobcenter wenden: <https://www.jobcenter-ge.de/DE/Bundeslaender/Sachsen-Knoten.html>
- **Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem SGB XII (also Sozialhilfe) haben Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung, soweit diese angemessen sind (§ 35 SGB XII) – Heizkosten und Warmwasser sind als zusätzlicher Bedarf ausdrücklich anerkannt, da sie nicht vom Regelbedarf abgedeckt werden. Die Stromkosten für Haushaltsenergie fallen hingegen in den Regelbedarf und werden nicht gesondert übernommen. Kommt es zu einer drohenden Stromsperre, kann im Rahmen der Sozialhilfe ein ergänzendes Darlehen gewährt werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht und nicht anders gedeckt werden kann (§ 37 SGB XII). Die Rückzahlung solcher Darlehen erfolgt in der Regel in monatlichen Raten – maximal 5 % der Regelbedarfsstufe 1 – sofern ein laufender Leistungsbezug besteht. Ebenso können Leistungen auch in Form einer Beihilfe gewährt werden, etwa wenn eine Rückzahlung nur bei weiterem Leistungsbezug möglich ist.
- Auch **Personen mit Erwerbs- oder Renteneinkommen, die bislang keine Sozialleistungen erhalten haben**, können unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Übernahme angemessener Heizkosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder der Sozialhilfe (SGB XII) erhalten, wenn ihr Einkommen zur Deckung erhöhter Wohnkosten nicht ausreicht. Zudem ist in besonderen Härtefällen – etwa bei der Beschaffung eines Heizölvorrats oder bei besonders hohen Nebenkostenabrechnungen – eine einmalige Leistung möglich. Diese muss jeweils gesondert beim Jobcenter oder Sozialhilfeträger beantragt werden und kann sowohl als Geld- als auch als Sachleistung gewährt werden. Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweiligen Grundsicherung.

- **Auch mit Wohngeld unterstützt der Staat Menschen mit geringem Einkommen** bei den Wohnkosten – sei es als Mietzuschuss für Mieter oder als Lastenzuschuss für Eigentümer eigener Wohnungen. Ab dem 1. Januar 2023 enthält das Wohngeld eine **dauerhafte Heizkostenkomponente** sowie eine **Klimakomponente**, mit denen gestiegene Heizkosten und mögliche Mieterhöhungen durch energetische Sanierungen pauschal abgedeckt werden. Weitere Auskünfte erhalten Betroffene bei der zuständigen Wohngeldbehörde.